



## Antrag auf Wasserversorgung

1. Versorgung von ....  Haushalt  Gewerbe  öffentl. Einr.  Garten  
 Antragsgrund .....  Herstellung  Erweiterung  Änderung

für das Gebäude/ Grundstück beantragt:

Straße Haus-Nr.:

Flurstück:

Ort:

2. Kunde/ Antragsteller

Tel.:

Name, Vorname:

Straße Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

3. Es sollen über den Hausanschluss versorgt werden:

.... Anzahl der Wohnungen

Art des Gewerbes bei \_\_\_\_\_

.... Anzahl der Geschosse mit Zapfstellen

öffentlichen Einrichtungen

3.1. Art der Entnahme	DN	Anzahl	VR in l/s	3.2 zusätzliche Entnahmen	l/s
Spülkasten				Gewerbebetrieb (ohne Feuerlöschbedarf)	
Druckspüler				Feuerlöschbedarf	
Druckspüler Urinal					
Spültisch					
Waschtisch				Reserve- Zusatzwasserbedarf	
Badewanne					
Dusche					
Waschmaschine					
Geschirrspülmaschine					
Auslaufventil					
		Summe			

4. Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich unter Anerkennung der AVBWasserV, einverstanden.

Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Tel.:

Ort, Datum

Unterschrift  
des Grundstückseigentümers bzw. des gesetzl. Berechtigten

5. Installation durch

Beim WVU eingetragenes Installationsunternehmen (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Tel.:

6. Ich verpflichte mich, die Wasseranlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der AVBWasserV, den genannten Regeln der Technik, sowie den technischen Anschlussbedingungen WVU durch ein in das Installationsverzeichnis des WVU eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Die Lieferungsbedingungen und die AVBWasserV kenne ich. Daten aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden  
bei Firmen ist außerdem der Firmenstempel erforderlich

Dem erforderlichen Vordruck ist ein amlt. Lageplan M 1:500 und ein Kellergrundriss oder Erdgeschossgrundriss (bei Haus ohne Keller) mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen. Der Eigentümersnachweis ist mittels Vorlage des Grundbuchauszugs mit Eintragung zu erbringen. Nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragene Antragsteller (z.B. nur Auflassungsvormerkung) haben die Unterschrift des aktuellen Eigentümers als Antragsteller und Auftraggeber mit einzuholen oder nach Antragstellung und vor Baubeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 75% des durch den WAV erstellten Kosten-voranschlag zu leisten, sowie der Grundbuchauszug oder der Kaufvertrag vom Grundstück.

**Auszug aus**  
**Ergänzende Bedingungen des**  
**Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut- Finne (WAV- SUF)**  
**zur AVBWasserV**

**6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Wasserzähler-anlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Der Hausanschluss ist Eigentum der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Gesellschaft zu bedienen.
- (3) Jedes Grundstück soll einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn den Gebäuden eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle); dabei werden in der Regel nur Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht.
- (5) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung oder verlangt er von dem Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne die Beseitigung des Anschlusses (Blindlegung), so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- (6) Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne berechnet nach §10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AVBWasserV vom Grundstückseigentümer nur die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und dessen Veränderung, wenn sie durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind sowie die, die vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Alle anderen Hausanschlusskosten wie Erneuerung, Sanierung, Wechsel und Reparatur der bestehenden Leitungen, die keine Veränderung der Lage der Leitung beinhalten, werden vom Verband getragen.
- (7) Der Wasser- und Abwasserverband Saale- Unstrut-Finne ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.
- (8) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).